

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal hat am 15.12.2020 in öffentlicher Sitzung die Örtliche Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) als Satzung beschlossen.

Die Satzung und die Begründung hierzu lauten wie folgt:

*Gemeinde Deggenhausertal
Bodenseekreis*

Örtliche Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Deggenhausertal (Innenbereich nach § 34 BauGB), sofern nicht in einem Bebauungsplan abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zahl der herzustellenden Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird je Wohneinheit, unabhängig von deren Größe (Wohnfläche), auf 2,0 Stellplätze erhöht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Begründung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Deggenhausertal

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VWV Stellplätze) können „Gründe des Verkehrs“ für die Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze vorliegen, „wenn in Gemeindeteilen mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – (z. B. abgelegene Weiler) auch unter Beachtung der

Möglichkeit einer Erschließung mit dem Radverkehr davon ausgegangen werden muss, dass die Haushalte i. d. R. mit mehr als einem Kraftfahrzeug ausgestattet sein müssen, um die für die tägliche Lebensführung notwendige Mobilität aufbringen zu können.“

Die Gemeinde Deggenhausertal liegt im ländlichen Raum und ist darüber hinaus sehr zersiedelt. Sie besteht aus über 80 Ortsteilen, Teilorten, Weilern und Wohnplätzen. Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln ist jedoch begrenzt. In den größeren Ortsteilen gibt es zwar eine größere Zahl von Bus-Anschlüssen; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Anschlüsse sich jeweils auf 4 bis 5 Richtungen verteilen, was das ÖPNV-Angebot insgesamt stark einschränkt. In den kleineren Teilorten und Weilern ist bereits die Zahl der Bus-Anschlüsse stark begrenzt.

Im Übrigen baut der ÖPNV auf dem Schülerverkehr auf, was bedeutet, dass während der insgesamt 14 Wochen Schulferien und beweglichen Ferientage das Angebot sehr ausgedünnt ist. Diese Lücken im Fahrplan kann auch das bestehende Ruftaxi nicht auffangen.

Die überwiegende Zahl der erwachsenen Bewohner von Deggenhausertal ist deshalb gezwungen, ein eigenes Kraftfahrzeug vorzuhalten und zu benutzen. Dies betrifft auch die Kinder einer Familie, die ab dem achtzehnten Lebensjahr in der Regel ebenfalls ein eigenes Fahrzeug besitzen.

Aufgrund seiner Lage im Bodenseekreis wurden in der Gemeinde Deggenhausertal in den vergangenen Jahren vermehrt Baugrundstücke an Bauträger veräußert, die aus ökonomischen Gründen bestrebt sind, diese so intensiv wie möglich zu nutzen. Da in der Regel zusätzlich Retentionsflächen für das Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken angelegt werden müssen, beschränken die Bauträger die Anzahl von Stellplätzen meist auf das Mindestmaß.

Andererseits sind die öffentlichen Straßenräume, entweder aufgrund ihrer mangelnden Breite oder ihrer Verkehrslast, nicht geeignet, parkende Zweit- und Drittfahrzeuge aufzunehmen, ohne die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

In allen örtlichen Bauvorschriften, die in den vergangenen Jahren zusammen mit einem Bebauungsplan erlassen wurden, wurde deshalb die Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge auf 2 Stellplätze erhöht. Diese Erhöhung soll durch die vorliegende Satzung auf den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ausgedehnt werden.

Da es sich bei der Beurteilung, ob Innen- oder Außenbereich vorliegt, nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, ist der Geltungsbereich der Satzung zu jeder Zeit des Satzungsvollzugs hinreichend bestimmt. Der Adressat der Satzung wird sich bereits in der Planungsphase kundig machen, ob sein Vorhaben im Innenbereich liegt und entsprechend planen.

Der Außenbereich hingegen ist geprägt durch privilegierte Vorhaben, überwiegend landwirtschaftlicher Natur. Hier ist nicht mit einer baulichen Verdichtung, und damit einhergehend einem zunehmenden Platzmangel für Stellplätze zu rechnen. Deshalb verbleibt es hier bei der gesetzlichen Regelung.

Die Örtliche Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sie kann einschließlich ihrer Begründung im **Rathaus in Wittenhofen (Hauptamt), Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal** während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die örtliche Bauvorschrift einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gem. § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

gez. Meschenmoser
Bürgermeister